

Verbandsregeln mit Außenwirkung –die Causa Friedek

Leonhard Hübner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Hübner, Leonhard. 2016. "Verbandsregeln mit Außenwirkung –die Causa Friedek." *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 19 (2): 50–56.

<https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NZG&b=2016&s=50&n=1>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Wiss. Mitarbeiter Dr. Leonhard Hübner, MJur (Oxon)*

Verbandsregeln mit Außenwirkung – die Causa Friedek

Der Beitrag nimmt das Urteil des BGH in der Sache Charles Friedek gegen Deutschen Olympischen Sportbund (NZG 2015, 1282) zum Anlass, die Rechtsnatur von Nominierungsrichtlinien als eine Form des Verbandsrechts zu untersuchen. Ausgehend von dem Verhältnis zwischen Athlet und Verband zieht er Folgerungen für die Auslegung dieser Verbandsnormen und behandelt abschließend die Rechtsfolgen ihrer Verletzung.

I. Einleitung

Das innere Vereinsrecht gehört angesichts einiger grundlegender Monographien¹ nicht mehr zu den „Stiefkindern der Rechtswissenschaft“.² Inwiefern allerdings das Binnenrecht des Vereins als Grundlage für Schadensersatzansprüche von Nichtmitgliedern dienen kann, ist bisher nicht Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen gewesen. Der BGH hat in der Revisionsentscheidung dem ehemaligen Dreispringer *Charles Friedek* dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Nichtnominierung durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für die Olympischen Spiele 2008 in Peking zugesprochen, da er unter Zugrundelegung der verbandsinternen Nominierungs-

richtlinien einen Anspruch auf Nominierung besessen hätte. Insofern besitzt die Entscheidung des BGH in der Rechts-sache *Friedek* eine „neue Qualität“.³

1. Die Nominierungsrichtlinie als Rechtsquelle des Sportrechts

Im Mittelpunkt der Entscheidung stand das Verständnis bzw. die Auslegung der so genannten Nominierungsrichtlinien, die der Deutsche Leichtathletikverband e. V. (DLV) für

* Der Autor ist Habilitand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg (Lehrstuhl Prof. Dr. Marc-Philippe Weller). Er dankt Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Rechtsanwalt Dr. Michael Lehner, Charlotte Harms und Lukas Rademacher, MJur (Oxon) für wertvolle Hinweise und Anmerkungen.

1 Bachmann, Private Ordnung, 2006; Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, 1999.

2 So noch Lohbeck, MDR 1972, 381.

3 Zitat des Präsidenten des Deutschen Leichtathletikverbands e. V. (DLV) Clemens Prokop: „Dass Sportler wegen einer schuldhaften Nichtnominierung ein Schadensersatz zugesprochen bekommen könnten, hätte eine neue Qualität.“ <http://www.spiegel.de/sport/sonst/prozess-Wegen-nichtnominierung-dreispringer-friedek-gewinnt-gegen-dosb-a-803907.html> (zuletzt abgerufen am 23.9.2015).

den Vorschlag seiner Athleten im Hinblick auf die Nominierung zu den Olympischen Spielen 2008 in Peking durch den DOSB vorgesehen hatte. Die Nominierungsrichtlinien sind Ausfluss der so genannten Verbands- bzw. Vereinsautonomie⁴ in Form der Selbstregulierung der Verbände, wobei diese letztlich auf die Privatautonomie zurückzuführen ist.⁵ Die Verbände werden daneben auch durch staatliche Normen reguliert, so dass es zu einem „komplexen Patchwork“⁶ der beiden Regelungsebenen kommt. Gleiches gilt auch für die Gerichtsbarkeit, die ebenfalls einer Zweispurigkeit⁷ aus Sportschieds- und damit Verbandsgerichtsbarkeit einerseits sowie staatlicher Gerichtsbarkeit andererseits unterliegt. Die Macht der Sportverbände wird aber nicht nur durch die Möglichkeit der Selbstregulierung, sondern vor allem durch das so genannte Ein-Platz-Prinzip⁸ gestärkt. Danach kommt den Spitzenverbänden im Sport regelmäßig auf nationaler – und auch internationaler (Ausnahme: Boxen) – Ebene eine Monopolstellung zu.⁹ Die „pyramidale Struktur von Fachsportverbänden“¹⁰ birgt gegenüber ihren unmittelbaren Mitgliedern (den Sportvereinen), aber auch ihren „mittelbaren Mitgliedern“ (den einzelnen Athleten), zu denen keine direkte mitgliedschaftliche Bindung besteht, ein erhebliches Konfliktpotenzial. Dieses vergrößert sich durch die zunehmende Kommerzialisierung und damit einhergehende Professionalisierung des Sports; wirtschaftliche Interessen spielen eine immer bedeutendere Rolle im Spitzensport. Zum Schutz des einzelnen Athleten, der selbst kein Mitglied in den Dachsportverbänden ist (so genanntes mittelbares Mitglied, vermittelt über seinen Sportverein), ist daher auch eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte anerkannt.¹¹ Den dogmatischen Anknüpfungspunkt für die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte bilden in der Regel die Generalklauseln der §§ 138, 242 BGB.¹² Dies manifestiert sich im Bereich des Spitzensports in letzter Zeit nicht nur im Kampf gegen Doping, sondern auch bei Fragen der Nominierung.¹³ Gerade in Fragen der Nominierung zeigt sich die Monopolstellung der Spitzenverbände („Nominierungshoheit“¹⁴) auch gegenüber den Athleten als mittelbaren Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern, da der Verband „als einziger bestimmte Leistungen unter von ihm selbst aufgestellten Kriterien an Nicht-Verbandsangehörige erbringt“.¹⁵

2. Die Causa Friedek

Friedek hatte in einem schiedsvertraglichen Eilverfahren gegen den DLV zunächst erstritten, dass dieser ihn für die Nominierung zu den Olympischen Spielen durch den DOSB vorschlagen muss. Der DOSB, dem als Mitglied im IOC die Entscheidungsbefugnis über die Nominierung zukommt, hatte den Sportler aber anschließend nicht für die Olympischen Spiele nominiert. *Friedek* war sodann in einem staatlichen Eilverfahren gegen den DOSB unterlegen und konnte somit nicht an den Olympischen Spielen 2008 teilnehmen.¹⁶

Den Maßstab bildete Nr. 2.2 der Grundsätze zur Nominierung der Olympiamannschaft Peking 2008, wonach der Athlet den Leistungsnachweis einer „begründeten Endkampfchance“ erbringen sollte. Für die internationalen Wettkämpfe sollen nur die Athletinnen und Athleten nominiert werden, die den größtmöglichen Erfolg erzielen können. Die „begründete Endkampfchance“ müsse sportartspezifisch festgelegt werden. Laut Nr. 3 dieser Grundsätze erfolge die inhaltliche Ausarbeitung der Kriterien gemeinsam zwischen dem DOSB, dem DLV und den Athletensprechern. Auf dieser Grundlage legte der DLV Anfang Dezember 2007 seine Nominierungsrichtlinien fest. Durch den Hinweis auf die sportartspezifische Festlegung erklärte der DOSB seine Bindung an die von den Spartenverbänden aufgestellten Richt-

linien. Erfüllt also ein Athlet die Nominierungsrichtlinien des DLV, belegt dies seine begründete Endkampfchance im Sinne der Richtlinien des DOSB. Für die Entscheidung über die Nominierung kam es also letztlich auf die Nominierungsrichtlinien des DLV an; diese bilden den Kern des Streits im Fall *Friedek*. Bereits an dieser Stelle soll jedoch klargestellt werden, dass die Nominierungsentscheidung, auch wenn deren Grundlage die Nominierungsrichtlinien des DLV waren, eine eigene (Ermessens-)Entscheidung des DOSB war.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Einzelsportarten zeigt nicht zuletzt gerade der Fall des ehemaligen Dreispringers *Charles Friedek*; denn dieser hat den DOSB wegen fehlerhafter Nichtnominierung auf Zahlung von 133.500 Euro für entgangene Sponsoren-, Preis- und Startgelder verklagt.¹⁷ Doch auch für den Verband ist eine solche Nominierungsentscheidung von wirtschaftlicher Relevanz, da nur bei Erfolgsaussicht in den Athleten investiert werden soll. Unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung muss sich der Verband seiner Monopolstellung bewusst sein, die ihn zur Gleichbehandlung verpflichtet.¹⁸

Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Athlet nur in einem Verhältnis von mittelbarer Mitgliedschaft zu dem Sportverband steht, so dass eine unmittelbare mitgliedschaftliche Bindung nicht erreicht wird.¹⁹ Allerdings gilt die Verpflichtung zur Gleichbehandlung nicht nur im Verhältnis zwischen Mitgliedern, sondern auch gegenüber potenziellen Vertragspartnern.²⁰ Die Athleten werden nach einer positiven Nominierungsentscheidung zu Vertragspartnern des Verbands, da zwischen beiden sodann ein Nominierungsvertrag besteht.²¹ Im Bereich des Spitzensports versucht der Verband regelmäßig, den Athleten schon vor der Nominierungsentscheidung auf einzelvertraglicher Basis durch eine so genannte Athletenvereinbarung zu binden.²² Eine solche bildete auch die Grundlage für die schiedsgerichtliche Zuständigkeit in dem Verfahren gegen den DLV.²³

3. Gang der Darstellung

Der Beitrag wendet sich zunächst der Frage nach der Rechtsnatur von Nominierungsrichtlinien zu (unter II). Anschließend behandelt er das Verhältnis von Verband und Athlet

4 *Bachmann*, Private Ordnung, S. 301 ff.; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluss.

5 BeckOK BGB/Schöppflin, § 25 Rn. 55.

6 *Vieweg*, Faszination Sportrecht, 2015, S. 7.

7 *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 19 ff.

8 *Summerer* in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, 2. Teil Rn. 156.

9 Vgl. dazu OLG München, NJOZ 2009, 4035.

10 OLG München, NJOZ 2009, 4035 (4036); vgl. *Weller*, JuS 2006, 497.

11 *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 56 ff.; vgl. auch *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 45.

12 Vgl. BVerfGE 7, 198 (206) = NJW 1958, 257; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167; *Palandt/Ellenberger*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 138 Rn. 4; vgl. auch *Canaris*, Grundrechte und Privatrecht, 1999.

13 Vgl. *Stopper* in *Walker*, Nominierungsfragen im Sport, 2013, S. 59 ff.; *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, S. 94 ff.

14 *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, S. 99.

15 BGH, NZG 2015, 1282.

16 OLG Frankfurt a. M., NJW 2008, 2895.

17 Ausführlich zur Verfahrenshistorie bis zur Entscheidung des LG Frankfurt a. M. betreffend des Schadensersatzes *Stopper* in *Walker*, Nominierungsfragen im Sport, S. 59, 72 ff.

18 Vgl. BGH, NZG 2015, 1282.

19 Vgl. *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 17.

20 BGH, NZG 2015, 1282.

21 *Walker* in *Walker*, Nominierungsfragen im Sport, S. 43, 54 ff.; vgl. BGH, NZG 2015, 1282.

22 *Kreißig* in *Adolphsen/Nolte/Gerlinger/Lehner*, Sportrecht in der Praxis, Rn. 225.

23 *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, S. 97.

(unter III). Danach werden die entsprechenden Folgerungen für die Auslegung gezogen (unter IV). Abschließend nimmt der Beitrag kurz die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Nominierungsrichtlinien in den Blick (unter V). Der Beitrag soll aufzeigen, dass sich einige Institute in dem speziellen Bereich des Sportrechts auf die herkömmlichen Kategorien des Zivil- oder Öffentlichen Rechts zurückführen lassen.

II. Rechtsnatur von Verbandsnormen

1. Allgemeines

Ziel dieses Abschnitts ist, die Nominierungsrichtlinien den Strukturen von Verbandsnormen (Verfassung, Satzung oder andere Verbandsordnungen) zuzuordnen. Die Satzung – als untergesetzliche Norm – bildet gemeinsam mit den vorrangigen zwingenden vereinsrechtlichen Vorschriften und dem dispositiven Gesetzesrecht die Verfassung des Vereins.²⁴ Die Verfassung enthält die „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“.²⁵ Dazu zählen die zentralen Entscheidungen betreffend die Organisation des Vereins und die Mitgliedschaft, wie zB die Bestimmungen zur Identität (Zweck, Name, Sitz), die Voraussetzungen und Folgen der Mitgliedschaft, die Regelung zur Auflösung bzw. Liquidation sowie zu der Bildung, der Bestellung und dem Handeln der Organe.²⁶ Der Begriff der Satzung ist hingegen formal zu bestimmen: Es handelt sich um die Normen, die die Gründer oder die Mitgliederversammlung als Satzung definiert haben.²⁷

Ergänzt wird die Satzung durch die übrigen Verbandsordnungen, die verschiedentlich als „Ordnung“, „Richtlinie“ oder „Statut“ bezeichnet werden. Die Verbandsordnungen können in dogmatischer Hinsicht als nachrangige Körperschaftsnormen²⁸ bzw. körperschaftliche Normen untergeordneter Art²⁹ qualifiziert werden. Sie dienen wie die Satzung der Regelung und Ausgestaltung des Vereinslebens und füllen die Lücken der Satzung.³⁰ In Abgrenzung zur Satzung und vor dem Hintergrund der Geltung der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die Vereinsordnungen den Maßgaben des Art. 80 I 2 GG entsprechend gerecht werden.³¹ Sie bedürfen also einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung und müssen in dem in der Satzung beschriebenen Verfahren zu Stande kommen.³²

2. Einordnung der Nominierungsrichtlinien im Friedek-Fall

Ausgangspunkt der Frage nach der Rechtsnatur der Nominierungsrichtlinien im *Friedek*-Fall ist zunächst die Feststellung, dass es sich nicht um Bestandteile der Satzung selbst handelt.³³ Sie stellen keine „Grundentscheidung“ dar, weil sie weder Fragen der Mitgliedschaft noch solche der Organisation betreffen. Vielmehr konkretisieren sie einen bestimmten, wesentlichen Teilbereich des Vereins DLV, der alljährlich bzw. in einem engen Turnus aktualisiert werden muss. Grund für die Regelung als Richtlinie und nicht als Satzung ist, dass eine Regelung in der Satzung eine Änderung derselben im entsprechenden Turnus zu den Änderungen der Nominierungsrichtlinien notwendig machen würde. Ein solches Vorgehen würde einen ungerechtfertigten Aufwand bedeuten.

Die Nominierungsrichtlinien zählen auch nicht zu den satzungsergänzenden Nebennormen gem. § 15 II der Satzung des DLV. Sie werden nicht vom Verbandstag (Mitgliederversammlung des DLV), sondern vom Bundesausschuss Leistungssport des DLV (BA-L) jährlich festgelegt.³⁴ Aufgabe

der verschiedenen Bundesausschüsse ist es laut Verwaltungsordnung des DLV – einer Nebenordnung der Satzung – den jeweiligen Vizepräsidenten (hier den Vizepräsident Leistungssport) zu unterstützen. Letzterer ist als Vorsitzender des BA gem. § 14 III Verwaltungsordnung auch befugt, alle sportfachlichen oder organisatorischen Fragen, die in die Zuständigkeit des BA fallen, abschließend zu entscheiden. Dazu zählen im Bereich des BA Leistungssport vor allem auch die Nominierungsrichtlinien für das jeweilige Wettkampfsjahr. Dass die Richtlinien auch nach dem Verständnis des DLV nicht zu den Verbandsordnungen zählen, ergibt sich aus der Einordnung auf der Homepage des DLV.³⁵ Dort sind die Nominierungsrichtlinien in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Weiterhin ist eine satzungsmäßige Ermächtigungsgrundlage für ihren Erlass nicht ersichtlich.

Die Nominierungsrichtlinien erfahren also keine satzungsmäßige Rückkoppelung wie Vereinsordnungen. Vielmehr erscheinen sie eher mit internem Verwaltungsrecht in Form von Verwaltungsvorschriften vergleichbar. Außenwirkung kommt solchen Normen nur in Verbindung mit der Verwaltungspraxis und dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG zu.³⁶ Dies gilt ua für so genannte ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften, die Richtlinien für eine einheitliche Ermessensausübung aufstellen. Die Überlegungen zu der Selbstbindung des Verbands iVm Art. 3 GG³⁷ lassen sich im Wesentlichen auch auf die Nominierungsrichtlinien übertragen.³⁸ Aus der Präambel der Nominierungsrichtlinien ergibt sich, dass sie „allen Athleten, Trainern und Betreuern, Vereinen und Landesverbänden rechtzeitig und langfristig die Nominierungs- und Normanforderungen für die Teilnahme an den internationalen Meisterschaften, Länderkämpfen und Vergleichswettkämpfen [...] dokumentieren“ sollen.³⁹ Ziel der Richtlinien ist es also ua, eine transparente und einheitliche Entscheidungsgrundlage für die Nominierungen zu gewährleisten. Die Formulierung in der Präambel demonstriert, dass der Verband gerade auch die Gleichbehandlung iSv Art. 3 GG im Blick hat. Außenwirkung erfahren die Vorschriften demnach über den Grundsatz der Selbstbindung iVm Art. 3 GG (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Sie gebieten unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes eine einheitliche Anwendung⁴⁰ gegenüber den betroffenen Athleten („allen Athleten“). Gleichzeitig sind sie aber alleine an die Entscheidungsträger im Nominierungsprozess gerichtet, die sie im Laufe des Nominierungsprozesses zu beachten haben. Sie stellen mithin reines Vereinsbinnenrecht dar, das keine unmittelbare Außenwirkung hat. Die Parallele zu dem Grundsatz der Selbstbindung iVm den Verwaltungsvorschriften und Art. 3 GG erscheint aber hier deswegen ge-

24 BeckOK BGB/Schöpplin, § 25 Rn. 3 ff.

25 BGHZ 47, 172 = NJW 1967, 1268 (1271).

26 MüKoBGB/Reuter, 6. Aufl. 2012, § 25 Rn. 4.

27 Staudinger/Weick, Neubearb. 2005, § 25 Rn. 6.

28 Lohbeck, MDR 1972, 381 (382).

29 Staudinger/Weick, Neubearb. 2005, § 25 Rn. 4.

30 Vgl. Staudinger/Weick, § 25 Rn. 7.

31 Vgl. MüKoBGB/Reuter, § 25 Rn. 10; Summerer in Fritzsche/Pfister/Lambertz, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil Rn. 180.

32 Staudinger/Weick, § 25 Rn. 4.

33 Lambertz, Die Nominierung im Sport, S. 39.

34 [http://www.leichtathletik.de/service/downloads/nominierungsrichtlinien-und-kader-richtwerte/\(zuletzt abgerufen am 30.10.2015\)](http://www.leichtathletik.de/service/downloads/nominierungsrichtlinien-und-kader-richtwerte/(zuletzt%20abgerufen%20am%2030.10.2015)).

35 [http://www.leichtathletik.de/service/downloads/\(zuletzt abgerufen am 30.10.2015\)](http://www.leichtathletik.de/service/downloads/(zuletzt%20abgerufen%20am%2030.10.2015)).

36 BVerwGE 31, 212 = NJW 1969, 811; Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, VwVfG, § 40 Rn. 105 ff.

37 Vgl. Walker in Walker, Nominierungsfragen im Sport, S. 43, 50.

38 Jakob, nPoR 2014, 182 (185).

39 [https://www.leichtathletik.de/service/downloads/nominierungsrichtlinien-und-kader-richtwerte/\(zuletzt abgerufen am 30.10.2015\)](https://www.leichtathletik.de/service/downloads/nominierungsrichtlinien-und-kader-richtwerte/(zuletzt%20abgerufen%20am%2030.10.2015)).

40 Vgl. Weller, JuS 2006, 497 (498 f.).

rechtfertigt, da dem DLV als Monopolverband – vergleichbar dem Staat gegenüber dem Bürger – eine besondere Machtposition zukommt. Nicht zuletzt darauf stützt sich auch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte. In Anlehnung an Verwaltungsvorschriften könnte man die Nominierungsrichtlinien und vergleichbare Normen als „Verbandsvorschriften“ oder „Verbandsnormen *sui generis*“ bezeichnen. Für den Athleten resultiert aus der Selbstbindung des Verbands iVm Art. 3 GG ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch den Verband. Dem Verband kommt zwar eine Einschätzungsprärogative in Form von Ermessen⁴¹ (Verbandsautonomie) bei der Nominierung zu, er ist aber über die mittelbare Wirkung der Grundrechte – Art. 12 I GG – an die Beachtung der Grundrechte gebunden. Neben der Gleichbehandlung liegt den Richtlinien aber vor allem der Zweck der Bestenauslese zu Grunde; es sollen die Sportler nominiert werden, die „die bestmögliche Platzierung bei den internationalen Meisterschaften, Vergleichswettkämpfen und Länderkämpfen erwarten lassen“.⁴² Diese Feststellung stellt den Fixpunkt für die Ermessensentscheidung dar.

3. Bindung gegenüber mittelbaren Mitgliedern

Zu beachten ist jedoch, dass die Satzung und die ihr untergeordneten Normen oder Verbandsvorschriften nur die Vereinsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder binden bzw. gegenüber ihnen Wirkung entfalten, aber nicht gegenüber den „mittelbaren“ Mitgliedern. Dies hat bei mehrstufigen Verbandsstrukturen eine besondere Relevanz, wenn der Dachverband – wie in den typischen Sportverbandsstrukturen – in Kontakt mit seinem mittelbaren Mitglied kommt.

Daher besteht für den Verband bei verschiedenen Sachverhalten das Bedürfnis, auch das mittelbare Mitglied als Nichtmitglied an die Verbandssatzung, -ordnungen oder sogar -vorschriften zu binden.⁴³ Da eine mitgliedschaftliche Bindung in diesen Fällen aber gerade nicht existiert, kommt allein eine einzelvertragliche bzw. rechtsgeschäftliche Lösung in Frage.⁴⁴ Für eine vertragliche Lösung kommen neben einem ausdrücklichen (schriftlichen) Vertrag auch konkludente Formen der Erklärung der Einzelperson in Betracht. Denkbar sind insofern die Meldung zu einem Wettkampf des Verbands, für den die entsprechende Ordnung explizit gelten soll, oder die Beantragung einer Sport- oder Spielerlaubnis bei dem Verband, die nur im Geltungsrahmen einer bestimmten Ordnung ausgeübt werden kann.⁴⁵ Die möglichen Unsicherheiten bei einer konkludenten Unterwerfung vermeidet aber regelmäßig nur eine explizite Regelung. Daher entwerfen die großen Sportverbände für das Verhältnis zu ihren Spitzenathleten so genannte Athletenvereinbarungen, die der Verband in Abstimmung mit den Athletensprechern festlegt.

Die Athletenvereinbarung verweist auf die Nominierungsrichtlinien.⁴⁶ Der Athlet unterwirft sich in der Athletenvereinbarung den Richtlinien und erkennt sie so als verbindlich für sich an. In den Kategorien des BGB lässt sich die Bindung des einzelnen Athleten an die Nominierungsrichtlinien als Fall des § 315 BGB (Leistungsbestimmungsrecht einer Vertragspartei) begreifen.⁴⁷ Denn der Verband stellt diese – wenn auch unter Mitwirkung der Athletensprecher – einseitig auf. Mit seiner Unterschrift unter die Athletenvereinbarung erkennt der Athlet sie als für sich maßgeblich an. Die in § 315 II BGB vorgesehene Erklärung erfolgt hier in Form von Nr. 3.2.1 S. 2 Athletenvereinbarung. Danach sollen die Nominierungsrichtlinien am Anfang der Wettkampfsaison den Athleten mitgeteilt werden. Im Übrigen entspricht es einer Einordnung der Nominierungsrichtlinien als Leistungs-

bestimmung durch eine Partei iSv § 315 I BGB, dass dem Verband bei der Nominierungsentscheidung Ermessen zukommt.

III. Rechtsverhältnis zwischen Athlet und Verband im Vorfeld der Nominierung

Durch die Nominierung entsteht ein Nominierungsvertrag zwischen Athlet und Verband.⁴⁸ Aber auch bereits im Vorfeld der Nominierungsentscheidung besteht im Hinblick auf die spätere Nominierung eine rechtsgeschäftliche Verbindung zwischen Athlet und Verband. Dabei handelt es sich nicht um ein vertragliches Schuldverhältnis; ein solches ergibt sich zum einen nicht aus der Athletenvereinbarung in Bezug auf die Nominierung, weil sie keine Pflicht zur Nominierung enthält.⁴⁹ Es lässt sich zum anderen aber auch nicht aus den Richtlinien selbst begründen, da sie von den Verbänden einseitig festgelegt werden und stattdessen „Verbandsvorschriften“ im oben erläuterten Sinn darstellen. Vielmehr besteht zwischen Verband und Athlet eine vorvertragliche Sonderverbindung iSv § 311 I Nr. 2 oder Nr. 3 BGB,⁵⁰ die den Parteien aber regelmäßig lediglich Schutz- und Rücksichtnahmepflichten auferlegt, § 241 II BGB. Grundlage für das Schuldverhältnis bildet die Tatsache, dass der DOSB als Monopolverband verpflichtet ist, bereits im Vorfeld der Nominierung und damit vor Abschluss eines Nominierungsvertrags alle möglichen zukünftigen Vertragspartner gleich zu behandeln.⁵¹ Diesem Petitum kann er nur durch die Verankerung objektiver Regeln im Vorfeld des Nominierungszeitraums genügen. Die Pflicht des jeweiligen Verbands in der vorvertraglichen Sonderbeziehung besteht darin, den Athleten, der die Nominierungskriterien erfüllt, für den entsprechenden internationalen Wettbewerb zu nominieren bzw. für die Olympischen Spiele zur Nominierung durch den DOSB vorzuschlagen.⁵² Insofern erwächst dem Athleten aus der Monopolstellung des Verbands ausnahmsweise ein klagbarer Anspruch aus dem Rücksichtspflichtverhältnis⁵³ in Form eines Nominierungsanspruchs, wenn er die Kriterien aus den Nominierungsvorgaben erfüllt.⁵⁴

41 Niese in Adolphsen/Nolte/Gerlinger/Lehner, Sportrecht in der Praxis, 2011, Rn. 254 ff.; vgl. auch OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 13.10.2015 – II ZR 23/14, BeckRS 2014, 02167.

42 <https://www.leichtathletik.de/service/downloads/nominierungsrichtlinien-und-kader-richtwerte/> (zuletzt abgerufen am 30.10.2015).

43 Vgl. Staudinger/Weick, § 25 Rn. 12; vgl. auch BGHZ 28, 131 (134) = NJW 1958, 1867.

44 Vgl. BGHZ 128, 93 = NJW 1995, 583.

45 BGHZ 128, 93 = NJW 1995, 583 (586).

46 So Lambertz, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 83; vgl. auch Kreißig in Adolphsen/Nolte/Gerlinger/Lehner, Sportrecht in der Praxis, Rn. 230.

47 Pfister, JZ 1995, 464 (466 f.); Heermann, NZG 1999, 325 (328).

48 Vgl. Walker in Walker, Nominierungsfragen im Sport, S. 43, 54 ff.; Lambertz, Die Nominierung im Sport, S. 101 ff.; BGH, NZG 2015, 1282.

49 Walker in Walker, Nominierungsfragen im Sport, S. 43, 46.

50 OLG Frankfurt a. M., NJW 2008, 2925 (2926); Heermann in Walker, Nominierungsfragen im Sport, S. 9, 41; Niese in Adolphsen/Nolte/Gerlinger/Lehner, Sportrecht in der Praxis, Rn. 252; Summerer in Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil Rn. 184; Walker in Walker, Nominierungsfragen im Sport, S. 43, 47 f.

51 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167; Niese in Adolphsen/Nolte/Gerlinger/Lehner, Sportrecht in der Praxis, Rn. 252; Summerer in Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil Rn. 184.

52 Summerer in Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil Rn. 181.

53 Zu den Voraussetzungen der ausnahmsweisen Klagbarkeit von Rücksichtspflichten Weller, Die Vertragstreue, 2009, S. 240 ff., 264 ff., 268 ff.

54 BGH, NZG 2015, 1282; Summerer in Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil Rn. 184; Mäsch, JuS 2012, 352 (353); Walker, SpuRt 2014, 46 (48).

IV. Folgerungen für die Auslegung

1. Änderungen des Auslegungsmaßstabs durch Einbeziehung in den Vertrag

Zu überlegen ist, ob sich der Auslegungsmaßstab der Nominierungsrichtlinien ändert, indem sich der Athlet den Richtlinien in der Athletenvereinbarung „unterwirft“, dh ob sie damit zum Vertragsinhalt werden. Die Rechtsnatur hat ua Bedeutung für den relevanten Auslegungsmaßstab, da Verbandsrecht anders als (vor-)vertragliche Vereinbarungen auszulegen ist.

Satzungsrecht ist „aus sich heraus auszulegen“, ⁵⁵ dh es gilt ein rein objektiver Maßstab. § 133 BGB gilt nicht; der „wahre Wille“ wird also nicht ermittelt. Zur Auslegung von Verbandsrecht kann zunächst der Wortlaut herangezogen werden; für die Entstehungsgeschichte oder andere Sachzusammenhänge gilt dies nur, „wenn ihre Kenntnis bei dem den Empfängerhorizont bestimmenden Adressatenkreis vorausgesetzt werden kann“. ⁵⁶ Eine historische Auslegung ist nicht geeignet, weil der Verein als Verband in seinem Bestand nicht vom Wechsel der Mitglieder abhängig ist. ⁵⁷ Der Wortlaut ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen. Sinn und Zweck können herangezogen werden, aber nur soweit sich der Rechtsanwender an den objektiv bekannten Umständen orientieren kann. ⁵⁸ Bezugspunkte für die Auslegung sind der Vereinszweck und die zu fördernden Mitgliederinteressen oder die Kriterien, die für das konkrete Regelungsinstrument aufgestellt worden sind. ⁵⁹ Ausnahmen bilden eine ständige Übung (Observanz) ⁶⁰ oder eine mögliche Kenntnis bestimmter Sachzusammenhänge. ⁶¹ Allerdings darf es sich dabei nur um Fragen der Auslegung und nicht um eine konkludente Satzungsänderung handeln; für letztere bedürfte es der Einhaltung der Formalia der Satzungsänderung („keine Satzungsrechtsänderung ohne Satzungstextänderung“ ^{62/63}).

Demgegenüber erfolgt die Auslegung von rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen nach §§ 133, 157 BGB anhand anderer Maßstäbe. Ausgehend vom Wortlaut sind neben den Begleitumständen vor allem die Interessenlage und etwaige spezielle Auslegungsregeln heranzuziehen. ⁶⁴ Die möglichen Erkenntnisquellen der Auslegung sind also weiter.

Eine Änderung der Rechtsnatur der Nominierungsrichtlinien ergibt sich aus der Unterwerfung des Athleten in der Athletenvereinbarung auf den ersten Blick nicht. Denkbar ist jedoch, dass durch die „Einbeziehung“ der Nominierungsrichtlinien in die Athletenvereinbarung zwischen Athlet und Verband statt einer Auslegung als Satzungsrecht eine Auslegung wie bei einem Vertrag geboten ist. Ansatzpunkt für eine solche Argumentation könnte die Einbeziehung der Nominierungsrichtlinien in den Vertrag sein. Nach einer formalen Betrachtung handelt es sich bei den Normen um Verbandsrecht. Allerdings könnte man an einer solchen Interpretation zweifeln, falls sie zu einer Umgehung von Wertungen führt, die für vergleichbare Gestaltungen vorgesehen sind. ⁶⁵ Sinnvoll könnte stattdessen eine funktionale Betrachtung erscheinen, die berücksichtigt, inwiefern mit einer formalen Gestaltung im Einzelfall Wertungen umgangen werden. ⁶⁶ Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe könnte man erwägen, die Nominierungsrichtlinien, soweit sie zum Vertragsgegenstand der Athletenvereinbarung gemacht werden, auch im Sinne einer vertraglichen Vereinbarung auszulegen.

Gegen eine solche Überlegung spricht aber das Gebot der einheitlichen Anwendung der Nominierungsrichtlinien gegenüber allen Athleten. Dieses verpflichtet den Monopolverband zur Gleichbehandlung. Eine Auslegung, die auf den

Empfängerhorizont im Einzelfall abstellt, ist damit unvereinbar. Es entspräche nicht dem Ziel der Transparenz und einheitlichen Anwendung auf alle Athleten. Genau darin besteht auch der Unterschied zu einer „rein“ vertraglichen Regelung. Konsequenz der Relativität des Schuldverhältnisses ist, dass diese nur zwischen den Vertragsparteien gilt. Das Verständnis eines unbeteiligten Dritten ist aber insofern irrelevant. Somit sind die Nominierungsrichtlinien trotz der Einbeziehung in die Athletenvereinbarung als einzelvertragliche Regelung zwischen Verband und Athlet objektiv auszulegen.

2. Vergleich von Satzungs- und Vertragsauslegung im Fall *Friedek*

Der BGH hat zurecht einen objektiven Auslegungsmaßstab angelegt. Bei einer vertraglichen Auslegung wären die Nominierungsrichtlinien hingegen nach dem „verobjektivierten“ Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen. Allerdings sind trotz der unterschiedlichen Ausgangspunkte einige Gemeinsamkeiten bei der Auslegung von Satzung und Vertrag festzustellen. Der konkrete Unterschied im vorliegenden Fall besteht aber im Hinblick auf die (analoge) Anwendbarkeit der Unklarheitenregel des § 305 c II BGB.

a) Gemeinsamkeiten

Neben dem Wortlaut würden bei einer Vertragsauslegung die Begleitumstände wie die Entstehungsgeschichte, die Äußerungen der Parteien oder etwaige Usancen herangezogen werden. ⁶⁷ Dies ist letztlich eine Heranziehung der Vergangenheit, so wie auch eine objektive Auslegung durch eine ständige Übung Einschränkungen erfahren kann. Auch eine Berücksichtigung einer ständigen Übung der vereinsrechtlichen Regelung ist letztlich nichts anderes als eine Beachtung etwaiger Usancen. Nach Auffassung des OLG *Frankfurt a. M.* war hier eine ständige Übung bzw. eine Usance in diesem Bereich zu berücksichtigen, wonach eine B-Norm immer erfüllt worden war, wenn der Athlet sie zweifach bei verschiedenen Wettkämpfen erfüllte. ⁶⁸ Dies sah das Gericht als für die Auslegung relevant an, da es die Internationalen Wettkampfgeln (IWR) des Internationalen Leichtathletikverbands (IAAF) als Konkretisierung der Nominierungsrichtlinien des DLV heranzog. ⁶⁹ Nach der fraglichen Regel sollte nur die beste Leistung in einem Wettkampf gewertet werden. Das OLG *Frankfurt a. M.* meinte sich darauf stützen zu können, da die Generalklausel der Nominierungsrichtlinien (Nr. 3.1.7) Bezug auf die IAAF-Regeln nahm. Auch wenn man die Regeln zur Begründung einer Usance im

55 BGH, NZG 2015, 1282; *Staudinger/Weick*, § 25 Rn. 16.

56 BGH, NZG 2015, 1282.

57 Vgl. *Staudinger/Weick*, § 25 Rn. 15 f.

58 BGH, NZG 1998, 65 (66) = NJW 1997, 3368 = NZG 1998, 180 Ls.; *Staudinger/Weick*, § 25 Rn. 16.

59 BGHZ 106, 67 = NJW 1989, 1212; *Grunewald*, ZGR 1995, 68 (80); vgl. auch MüKoBGB/Reuter, § 25 Rn. 23.

60 Offengelassen in BGHZ 106, 67 (71) = NJW 1989, 1212; *Grunewald*, ZGR 1995, 68 (80); vgl. auch MüKoBGB/Reuter, § 25 Rn. 23.

61 BGH, NZG 2015, 1282.

62 BeckOK BGB/Schöpfung, § 25 Rn. 26.

63 *Grunewald*, ZGR 1995, 68 (80).

64 *Palandt/Ellenberger*, § 133 Rn. 14 ff.

65 Vgl. *Bachmann*, Private Ordnung, S. 326, der auf das Umgehungsverbot in § 306 a BGB hinweist.

66 *Bachmann*, Private Ordnung, 2006, S. 326.

67 *Palandt/Ellenberger*, § 133 Rn. 15.

68 OLG *Frankfurt a. M.*, Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167; vgl. zur Internationalität des Sports allgemein *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 30 ff.

69 OLG *Frankfurt a. M.*, Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167; aA LG *Frankfurt a. M.*, Urt. v. 15.12.2011 – 2-13 O 302/10, BeckRS 2012, 06785.

Bereich der Leichtathletik heranziehen könnte, bilden sie einen falschen Bezugspunkt. Die fraglichen IWR des IAAF (Nr. 180.21 der „Competition Rules 2008“) beziehen sich aber, wie auch der BGH ausführt,⁷⁰ auf die Wertung im Wettkampf und auf die Feststellung der Platzierung, nicht aber die Nominierungsvoraussetzungen.⁷¹ Hinzu kommt, dass die IWR bei Gleichständen in einem Wettbewerb auch die übrigen Leistungen nur in diesem Wettbewerb berücksichtigen. Unabhängig von der Frage, ob die Heranziehung der IWR des IAAF methodisch überzeugt, hat der BGH zurecht darauf hingewiesen, dass sich die IWR jedenfalls nicht ausnahmslos auf das beste Ergebnis in einem Wettkampf stützen.⁷² Schließlich war das Kriterium der zweimaligen Erfüllung der Olympianorm in der Vergangenheit nicht stets festgeschrieben; eine ständige Übung bzw. Usance lässt sich so nicht begründen.⁷³

Sowohl die verbandsrechtliche Auslegung als auch die vertragliche Auslegung nimmt auf den Zweck Bezug. Während erstere allerdings den Verbandszweck und die Mitgliederinteressen (hier die Ermittlung der Athleten mit „begründeter Endkampfchance“) als einen eher einseitig geprägten Telos charakterisiert, nimmt die vertragliche Auslegung die Interessen beider Vertragsparteien in den Blick. Allerdings dürfte der verbandsrechtlich fundierte Telos auch für eine vertragliche Auslegung gelten, da dem Verband in Bezug auf die Nominierungsrichtlinien ein Leistungsbestimmungsrecht iSv § 315 BGB zukommt (s. II 3). Im Hinblick auf die Interessenlage des Verbands ist vor allem festzuhalten, dass der Zweck der fraglichen Nominierungsrichtlinien nicht nur in der Schaffung eines an Art. 3 GG orientierten Nominierungsprozesses bestand, sondern auch in der Ermittlung der Sportler, die bei dem internationalen Wettkampf eine „begründete Endkampfchance“ (= „Aussicht auf die Platzierung unter den besten Acht der Welt“⁷⁴) haben. Dies war in der Präambel der Richtlinien niedergelegt. Gleichzeitig war zu beachten, dass der Begriff der „begründeten Endkampfchance“ dem Verband eine gewisse Einschätzungsprärogative eröffnet, von der er bei seiner Entscheidung über die Nominierung Gebrauch machen kann,⁷⁵ vgl. auch § 315 I BGB.

b) Unterschied: Anwendbarkeit der Unklarheitenregel

Ein wesentlicher Unterschied besteht aber vor allem im Hinblick auf eine Anwendung der Unklarheitenregel (Grundsatz der Auslegung *contra preferentem*⁷⁶) des § 305 c BGB, die zumindest dem Rechtsgedanken nach anwendbar sein kann.⁷⁷ Die Regel ist analog auf Bedingungen des Einzelvertrags anwendbar, wenn diese vom wirtschaftlich und intellektuell überlegenen Vertragspartner entworfen worden sind, dh ihm die so genannte Formulierungsverantwortung zukommt.⁷⁸ Das ist bei einem Monopolverband wie dem DLV anzunehmen. Eine solche Unklarheit würde zu Lasten des Verwenders bzw. desjenigen gehen, der die Regel aufgestellt hat, hier also zu Lasten des DLV bzw. des DOSB (vgl. § 305 c II BGB).

Voraussetzung für ihre Anwendung ist, dass die fragliche Klausel aus der Sicht des verständigen Durchschnittsempfängers aus dem Verkehrskreis, der von der Bestimmung regelmäßig angesprochen sein dürfte, unklar ist.⁷⁹ Vorrangig kommt daher für die Auslegung der fraglichen Bestimmung der Wortlaut in Betracht.⁸⁰ Die Historie und die systematische Stellung sollen hingegen im Rahmen der Beurteilung der Unklarheitenregel für den rechtsunkundigen Laien irrelevant sein, da sie sich dem Laien nicht erschließen.⁸¹

Unklar ist eine Norm, wenn ein nicht behebbarer Zweifel besteht und mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertret-

bar sind.⁸² Wenn wie hier zwei Gerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, spricht dies für sich.

Eine Ausnahme von der Unklarheitenregel besteht aber, wenn die Parteien die Norm übereinstimmend in einem bestimmten Sinn verstanden haben.⁸³ In solchen Fällen kann keine unklare Regelung vorliegen, denn beide Parteien haben der Regelung den gleichen Sinn zugemessen. Sollte *Friedek* auf seiner Website nach dem Wettkampf ausgeführt haben, dass er die Nominierungskriterien noch nicht erfüllt habe und er deshalb die Verlängerung des Qualifikationszeitraums beantragt habe,⁸⁴ läge es nahe, dass beide Parteien hier ein übereinstimmendes Verständnis der Regelung hatten. Es fiel folglich schwer, eine Unklarheit der fraglichen Klausel in diesem Fall zu begründen. Somit wäre eine unklare Norm in dem *Friedek*-Fall abzulehnen. Allerdings ergibt sich aus dem Urteil des OLG Frankfurt a. M.⁸⁵ nicht der genaue Wortlaut der Äußerungen *Friedeks*. Falls *Friedek* seine Aussage zur Nichterfüllung der Nominierungskriterien dahingehend qualifiziert hätte, dass er die Anforderungen auch nach den Vorstellungen des DLV erfüllen wolle, so wäre für ein übereinstimmendes Verständnis kein Raum. Dies ist eine Tatfrage. Bei einer entsprechenden Tatsachenlage bestände gerade kein übereinstimmendes Verständnis. Mithin gingen die Zweifel an dem Verständnis der Richtlinie zu Lasten des Verwenders (hier des DLV bzw. des DOSB). Die Richtlinie wäre als unklar anzusehen und daher im Sinne *Friedeks* zu verstehen. Der DOSB wäre also zur Nominierung verpflichtet gewesen.

Bei der gebotenen objektiven Auslegung kommt es, wie der BGH ausführt, auf ein übereinstimmendes Verständnis von Verband und Athlet nicht an.⁸⁶ Es geht nicht um eine einzelvertragliche Regelung, deren Interpretation sich aus dem deckungsgleichen Willen der Parteien ermitteln lässt, sondern um den objektiven Erklärungswert.

V. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Nominierungspflicht

Rechtsfolge der Verletzung des Primäranspruchs auf Nominierung aus der vorvertraglichen Sonderverbindung iSv § 311 II Nr. 2 bzw. 3 BGB (§ 242 BGB) iVm Art. 3 GG und den Nominierungsrichtlinien⁸⁷ sind mögliche vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche. Dem

70 BGH, NZG 2015, 1282.

71 Walker, SpuRt 2014, 46 (48); daran anschließend Jakob, npoR 2014, 182 (185); vgl. auch LG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.2011 – 2-13 O 302/10, BeckRS 2012, 06785.

72 BGH, NZG 2015, 1282.

73 BGH, NZG 2015, 1282.

74 OLG Frankfurt a. M., NJW 2008, 2925 = SpuRt 2008, 263; Summerer in Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil Rn. 182.

75 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167.

76 Mäsch, JuS 2012, 352 (353); vgl. Palandt/Grüneberg, § 305 c Rn. 15 ff.; MüKoBGB/Basedow, § 305 c Rn. 18 ff.

77 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167.

78 Palandt/Grüneberg, § 305 c Rn. 15.

79 MüKoBGB/Basedow, § 305 c Rn. 29.

80 BGH, NJW 2002, 441; MüKoBGB/Basedow, § 305 c Rn. 29.

81 MüKoBGB/Basedow, § 305 c Rn. 30.

82 Palandt/Grüneberg, § 305 c Rn. 15.

83 BGH, NJW 2002, 2102 (2103); Palandt/Grüneberg, § 305 c Rn. 15.

84 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167.

85 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12, BeckRS 2014, 02167.

86 BGH, NZG 2015, 1282.

87 Niese in Adolphsen/Nolte/Gerlinger/Lehner, Sportrecht in der Praxis Rn. 252.

Grunde nach kann dem Athleten ein Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB zustehen. Die Pflichtverletzung besteht in der Nichtnominierung trotz der Erfüllung des Nominierungsanspruchs.⁸⁸ Von dem nach § 280 I 2 BGB vermuteten Verschulden kann sich der Verband nur schwerlich unter Hinweis auf einen Rechtsirrtum exkulpieren.⁸⁹ Ein unverschuldeter Rechtsirrtum mag zwar dazu im Einzelfall berechtigen,⁹⁰ aber die Anforderungen an einen das Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum sind nach der Rechtsprechung des BGH sehr hoch.⁹¹ Entschuldigt ist der Rechtsirrtum nur, „wenn der Irrende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte“.⁹² Mit einer anderen Beurteilung ist allerdings nur dann nicht zu rechnen, wenn eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung besteht und keine Anhaltspunkte für deren Änderungen bestehen.⁹³ Im Fall *Friedek* bestand aber gerade wegen der divergierenden Entscheidungen der Schiedsgerichte und der staatlichen Gerichte eine erhebliche Unsicherheit. Daher ist dem DOSB ein Ausweichen auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum, der das Verschulden ausschließt, verwehrt.⁹⁴

VI. Zusammenfassung in Thesen

1. Mit der Nominierung durch einen Spitzensportverband entsteht ein Nominierungsvertrag zwischen Athlet und Verband. Im Vorfeld der Nominierung, dh im Qualifizierungszeitraum, besteht zwischen dem nominierenden Verband und dem Athleten ein vorvertragliches Schuldverhältnis iSv § 311 I Nr. 2 oder Nr. 3 BGB im Hinblick auf die Nominierungsentscheidung. Ein solches Verhältnis begründet grundsätzlich lediglich Rücksichtnahme- und Schutzpflichten, § 241 II BGB. Ausnahmsweise erwächst dem Athleten aber auf Grund der Monopolstellung des Verbands ein klagbarer Anspruch aus dem Rücksichtspflichtverhältnis in Form eines Nominierungsanspruchs, falls er die Kriterien aus den Nominierungsvorgaben erfüllt. Nominiert der Verband den Athleten nicht, obwohl der Athlet die Kriterien des Verbands erfüllt, haftet der Verband dem Athleten auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB.

2. Um eine transparente und gleichförmige Nominierungsentscheidung zu ermöglichen, stellt der Verband so genannte

Nominierungsrichtlinien auf. Diese stellen (interne) Verbandsnormen dar. Sie stehen unterhalb der Satzung. Anders als Verbandsordnungen sind sie aber nicht normativ an die Satzung rückgekoppelt, sondern werden von dem zuständigen Vorstandsmitglied aufgestellt.

3. Die Nominierungsrichtlinien entfalten Außenwirkung gegenüber Nichtmitgliedern bzw. so genannten mittelbaren Mitgliedern über den Grundsatz der Selbstbindung des Verbands iVm Art. 3 GG (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Sie gebieten eine einheitliche Anwendung gegenüber den betroffenen Athleten. Die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte ergibt sich aus der Monopolstellung des Spitzenverbands.

4. Aus ihrer Einordnung als Verbandsrecht folgt zudem, dass sie wie Satzungsrecht auch objektiv, dh „aus sich heraus“ auszulegen sind. Maßgeblich sind vor allem der Wortlaut und der Sinn und Zweck, welcher objektiv zu ermitteln ist. Es bestehen daher Unterschiede zu einer Auslegung eines Vertrags nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB. Die Unterschiede zwischen einer Auslegung nach verbands- oder vertragsrechtlichen Maßstäben erscheinen aber zumindest in der *Causa Friedek* bei näherer Betrachtung – trotz des unterschiedlichen Ausgangspunkts – nicht immens.

88 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.2011 – 2-13 O 302/10, BeckRS 2012, 06785; vgl. auch Walker in Walker, Nominierungsfragen im Sport, S. 43, 57, der die Pflichtverletzung in der Unmöglichkeit iSv § 283 BGB sieht. Mit Beendigung des Wettkampfs werde die Nominierung unmöglich.

89 Vgl. zum Rechtsirrtum Palandt/Grüneberg, § 276 Rn. 22; BGH, NZG 2015, 1282.

90 Walker in Walker, Nominierungsfragen im Sport, S. 43, 57; dagegen aber bereits LG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.2011 – 2-13 O 302/10, BeckRS 2012, 06785.

91 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.2011 – 2-13 O 302/10, BeckRS 2012, 06785.

92 BGH, NJW 2006, 3271 (3273) = BeckRS 2006, 09136; Palandt/Grüneberg, § 276 Rn. 22; vgl. hingegen Mäsch, JuS 2012, 352 (354), der den Fahrlässigkeitsvorwurf in der „unsauberen Formulierung, die die Auslegungszweifel erst hervorruft[,]“ sieht.

93 BGH, NZG 2015, 1282.

94 BGH, NZG 2015, 1282.